



04.April 2011

Ausbau der Marienburger Straße

Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Die Marienburger Straße muss saniert werden; die Ausschreibung hierfür soll nun erfolgen. Die Maßnahme war für dieses Jahr im Ergebnishaushalt geplant. Es handelt sich jedoch um eine investive Maßnahme; die Gelder sind daher im Finanzhaushalt bereitzustellen. Die benötigten Mittel werden durch das Produktsachkonto Ausbau der Straße "Im Strange" gedeckt. Der Nachtrag wird dementsprechend angepasst.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zustimmung vorgelegt.

Frank Ruppert
Bürgermeister